

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

15.12.2022
Fe/Sü

RS 111-2022

Kurzarbeitergeld: Kabinettsbeschluss einer Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie, dass am 6. Dezember 2022 der Referentenentwurf einer Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld, in dessen Artikel 1 die Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld und in dessen Artikel 2 die Änderung der Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung geregelt ist, auf den Weg gebracht wurde.

Entsprechend dieses Referentenentwurfs hat das Bundeskabinett am 14. Dezember 2022 die Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld und die Änderung der Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung beschlossen. Dies hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales per Pressemitteilung (Anlage 1) bekannt gegeben.

Mit der Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld werden folgende Sonderregelungen über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum 30. Juni 2023 verlängert:

- Das Mindestquorum der vom Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffenen Beschäftigten bleibt auf 10 Prozent abgesenkt.
- Es gilt weiterhin der Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.
- Der Zugang der Zeitarbeit zur Kurzarbeit bleibt geöffnet.

Die Verordnung wird nach noch ausstehender Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Zur besseren Übersicht haben wir Ihnen die bis zum 30. Juni 2023 geltenden Sonderregelungen zur Kurzarbeit tabellarisch zusammengefasst (Anlage 2). Die Anlagen 1 + 2 zu diesem Rundschreiben können Sie auf unserer Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 111-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team